

Antrag P-03

SPD-Unterbezirk Dresden

Wahl der stellvertretenden SPD-Parteivorsitzenden in Listenwahl

- 1 *Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an den SPD-Bundesparteitag weiterleiten:*
- 2 Das Organisationsstatut der SPD wird dahingehend geändert, dass die stellvertretenden Parteivorsitzenden zukünftig
3 in einer Listenwahl gewählt werden. Bisher werden die sechs stellvertretenden SPD-Parteivorsitzenden in sechs Einzel-
4 wahlen gewählt. Dies hat zur Folge, dass zusätzliche Kandidaturen, die über die sechs Vorschläge des Parteivorstands
5 hinausgehen, immer explizit gegen eine konkrete Person gerichtet sein müssen. Damit kann keine tatsächlich ergeb-
6 nisoffene Wahl stattfinden. Die Einzelwahl gleichartiger Parteiämter ist nach § 8 der SPD-Wahlordnung eigentlich der
7 Ausnahmefall, wird aber bei Stellvertreter*innen durch § 6 (2) der SPD-Wahlordnung ermöglicht und für die Wahl der
8 stellvertretenden Parteivorsitzenden in § 23 (3) des Organisationsstatuts vorgeschrieben.
- 9 Um dies zu ändern, wird § 23 (3) des Organisationsstatuts folgendermaßen neu gefasst:
- 10 „Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung
11 in Abs. 1. Die Wahlen zu a) sowie c) bis e) erfolgen in Einzelwahl, zu b) und f) in Listenwahl.“

12

13 **Begründung**

14 erfolgt mündlich

Empfehlung der Antragskommission: Diskussion durch den Parteitag